



AMTSBLATT

für die Stadt Forst (Lausitz) | Rathausfenster

Amtske topjeno za Město Baršć (Łužyca) | Radnicowe topjeno

28. Jahrgang | Nr. 6/2019

Forst (Lausitz), den 9. November 2019

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Andere Bekanntmachung

Bekanntmachung

Planfeststellung für B 97n/B168n Neubau Ortsumgehung Cottbus, 2. VA von Bau-km 0+283,000 bis Bau-km 3+940,00 (B97n) und Bau-km 0-925,000 bis Bau-km 2+336,300 (B 168n) in der Stadt Cottbus, in der Gemeinde Neuhausen/Spree, sowie trassenferne naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen in der Stadt Drebkau, in der Stadt Forst (Lausitz) und im Amt Döbern-Land im Landkreis Spree-Neiße

Seite 2

Nichtamtlicher Teil

Sonstiges

Nächste Ausgabe

Seite 2

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster)
Amtske topjeno za Město Baršć (Łužyca)/Radnicowe topjeno
Auflage: 11.000

Herausgeber: Stadt Forst (Lausitz) Města Baršć (Łužyca) · Die Bürgermeisterin, Lindenstraße 10 - 12 · 03149 Forst (Lausitz),
Tel.: (03562) 989-0/989-102, Fax: (03562) 989103 · Internet: www.forst-lausitz.de, E-Mail: s.joel@forst-lausitz.de

Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Forst (Lausitz) kostenlos zugestellt. Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) kann zusätzlich auf der Homepage der Stadt Forst (Lausitz) unter www.forst-lausitz.de (Bürgerforum/Amtsblatt) eingesehen werden und liegt ab dem jeweiligen Erscheinungstag im Verwaltungsgebäude in der Lindenstraße 10 - 12 im Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz) aus.

Interessenten und Bürger, welche nicht im Verbreitungsgebiet wohnen, haben die Möglichkeit über die LINUS WITTICH Medien KG Herzberg das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) zu abonnieren.

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG Herzberg · 04916 Herzberg · An den Steinenden 10 · Telefon (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich und den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG · Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan · www.wittich.de/agb/herzberg

Amtlicher Teil

Andere Bekanntmachung

Bekanntmachung

Planfeststellung für B 97n/B168n Neubau Ortsumgehung Cottbus, 2. VA von Bau-km 0+283,000 bis Bau-km 3+940,00 (B97n) und Bau-km 0-925,000 bis Bau-km 2+336,300 (B 168n) in der Stadt Cottbus, in der Gemeinde Neuhausen/Spree, sowie trassenferne naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen in der Stadt Drebkau, in der Stadt Forst (Lausitz) und im Amt Döbern-Land im Landkreis Spree-Neiße

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 30.09.2019** (Gesch-Z.: 2107-31102/0097/013) ist der Plan für das vorstehende Bauvorhaben festgestellt worden.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

- das Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin (§ 4 8 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 VwGO) erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstgesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 auf dem unter www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html veröffentlichten Kommunikationsweg zu erheben.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Absatz 2 VwGO).

Gemäß § 82 Absatz 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bauen und Verkehr) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Nach § 17e Absatz 5 FStrG hat der Kläger innerhalb einer Frist von 10 Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer

öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Gemäß § 17e Absatz 2 FStrG hat die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 17e Absatz 4 FStrG).

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit

11.11.2019 bis einschließlich 25.11.2019

in der Stadt Forst (Lausitz), Technisches Rathaus, Cottbuser Straße 10, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seiten des Landesamtes für Bauen und Verkehr (<https://lbv.brandenburg.de/3296/htm>) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Forst (Lausitz), den *24.10.2019*

Simone Taubenek

Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Nichtamtlicher Teil

Sonstiges

Nächste Ausgabe

Nächste Ausgabe (7/2019) des Amtsblattes für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster) erscheint am **Samstag, dem 21.12.2019**.

Redaktionsschluss ist am **Freitag, dem 06.12.2019**.